



BETHANIEN STERNENKINDER



Bethanien

Bethanien 1874 • Bethesda 1886

Diakonissen-Stiftung

Bethanien Sternenkinder – Was uns bewegt	S. 2
Liebe Mutter, lieber Vater	S. 4
Beratungsstellen und Ambulanzen – Kontakt	S. 6
Die Kleine Geburt in der frühen Schwangerschaft	S. 8
Die Palliative Geburt	S. 10
Weitertragen auf Zeit	
Frühzeitige Beendigung der Schwangerschaft	
Die Stille Geburt in der späten Schwangerschaft	S. 12
Der Tod eines frühgeborenen Säuglings	
Das Versterben unter der Geburt oder in der Neugeborenenzeit	
Erinnerungen an die gemeinsame Zeit	S. 14
Ein Name für Ihr Kind	S. 16
Bestattung	S. 18
Unsere Angebote	S. 20
Bethanien Sternenkinder – unsere Arbeit	S. 22
Gesetzeslage	S. 24



Bethanien

Sternenkinder

Was uns bewegt



Wenn ein Kind in frühen oder späten Schwangerschaftswochen, bei oder kurz nach der Geburt verstirbt, zerstört das Hoffnungen, Träume und Pläne für die Zukunft. Familien müssen sich einem Ereignis stellen, das sie ihr Leben lang begleiten wird. Sie finden im gesellschaftlichen Kontext oft noch wenig Gehör für ihre Situation. Dabei bedürfen Sternenkind-Eltern gerade jetzt eines Umfeldes, das sie in ihrer körperlichen und emotionalen Stresssituation begleitet und einfühlsam auf ihre Bedürfnisse eingeht.

Die kostenfreien Angebote der Bethanien Sternen Kinder Beratungsstellen und Ambulanzen möchten dazu beitragen, die erste Fassungslosigkeit zu überwinden, wichtige traumasensible Weichen zu stellen und durch die Zeit der Trauer zu begleiten.

Unsere Haltung in der Sternen Kinderarbeit ist geprägt vom Respekt vor dem Leben von Anfang an – unabhängig von der Schwangerschaftswoche.

Familien finden oft Halt und Geborgenheit in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld. Manche Mütter und Väter möchten mit der Situation vielleicht auch lieber alleine umgehen. Es kann dennoch ratsam sein, etwas Unterstützung anzunehmen.

Mit dieser Broschüre geben wir erste wichtige Informationen und erläutern unsere Angebote.

Ihr Sternen Kinder-Team
Bethanien Diakonissen-Stiftung



**Liebe Mutter,
lieber Vater!**



Viele von Ihnen haben so sehr gewartet. Vielleicht haben Sie bereits bewusst mit Ihrem Kind gelebt und es willkommen geheißen. Oder Sie wurden überrascht, versuchten sich erst einmal zurechtzufinden und brauchten Zeit, um das neue Leben in Ihnen wahrzunehmen und zuzulassen. Einige von Ihnen standen oder stehen vor schwierigsten Entscheidungen, da Ihr Kind nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen überlebensfähig gewesen wäre oder ist.

Eines haben Sie gemeinsam: Ihr Kind ist Teil Ihrer Familie, auch wenn es früh versterben wird oder so früh verstorben ist.

Vielleicht ist für Sie die Welt stehen geblieben; vielleicht fühlen Sie sich noch wie gelähmt oder empfinden jetzt absolute Leere. Manche Fragen kommen immer wieder:

»Warum ist uns das geschehen?« und: »Warum konnte das nicht verhindert werden?«

Wir können nur erahnen, was Sie tatsächlich empfinden. Jede und jeder wird einen ganz eigenen Weg gehen.

Gerne würden wir Sie auf Ihrem Weg begleiten und unterstützen. Dazu können Sie direkt zu uns Kontakt aufnehmen oder über die Mitarbeitenden des Krankenhauses, über Ihre Hebamme oder Ihren Arzt / Ihre Ärztin.

Es ist uns wichtig, auch für Sie da zu sein, wenn der Tod Ihres Kindes schon länger zurückliegt. Noch viele Monate oder Jahre später können Sie sich gerne an uns wenden.



Kontakte

Sternenkinder Beratungsstellen und Sternenkinderambulanzen

Kurz erklärt:

In den Sternenkinderambulanzen sind wir mit eigenen Räumlichkeiten im Krankenhaus vertreten.

In den Sternenkinder Beratungsstellen arbeiten unsere Teams in eigenen Räumlichkeiten.

Informationen und unsere Angebote finden Sie unter:

www.bethanien-sternenkinder.de

Bethanien Sternenkinder Beratungsstelle Bochum

Alleestr. 48, 44793 Bochum

Telefon: 0173 478 97 60

E-Mail: sternenkinder.bochum@bethanien-stiftung.de

Bethanien Sternenkinderambulanz Hagen

Bergischer Ring 63, 58095 Hagen

Telefon: 02331 201 10 78

E-Mail: sternenkinder.hagen@bethanien-stiftung.de

Bethanien Sternenkinder Beratungsstelle Heidelberg

Ladenburger Str. 23, 69120 Heidelberg

Telefon: 06221 413 745

E-Mail: sternenkinder.heidelberg@bethanien-stiftung.de

Bethanien Sternenkinderambulanz Iserlohn

Bergischer Ring 63, 58095 Hagen

Telefon: 0173 478 97 60

E-Mail: sternenkinder.iserlohn@bethanien-stiftung.de

Bethanien Sternenkinder Beratungsstelle Münster/Osnabrück

Kienebrinkstr. 15a, 49525 Lengerich

Telefon: 05481 326 62 39

E-Mail: sternenkinder.ms-os@bethanien-stiftung.de

Bethanien Sternenkinder Beratungsstelle Oberland/Inntal

Miesbacher Straße 11, 83734 Hausham

Telefon: 08026 387 00 10

E-Mail: sternenkinder.oberland@bethanien-stiftung.de

Bethanien Sternenkinderambulanz Wuppertal

Hainstr. 15, 42109 Wuppertal

Telefon: 0202 290 20 48

E-Mail: sternenkinder.wuppertal@bethanien-stiftung.de



Die Kleine Geburt in der frühen Schwangerschaft





Wenn Sie Ihr Kind bereits in einer frühen Schwangerschaftswoche verabschieden müssen, sind Sie vielleicht unsicher, ob Sie Ihre Trauer zeigen dürfen. Vielleicht fühlen Sie sich von der Schnelligkeit der Ereignisse überrumpelt; Sie sind erstaunt über Ihre eigenen plötzlich aufkommenden Gefühle. Oder Sie sind besorgt oder überrascht, wie unterschiedlich Ihre Umwelt darauf reagiert.

Wir ermutigen Sie, Ihrem Gefühl zu vertrauen und Ihren eigenen Weg im Umgang mit diesem Ereignis zu finden. Ihrem Kind gebühren Würde und Respekt, wie es allen Menschen gegenüber angebracht ist. Unabhängig von der Schwangerschaftswoche ist es ein beginnendes Leben.

Über die verschiedenen Möglichkeiten einer sogenannten Kleinen Geburt (natürlich/medikamentös/operativ) kann Ihr Arzt/Ihre Ärztin Sie ausführlich aufklären. Vielleicht haben Sie bereits klare Vorstellungen über den weiteren Weg. Vielleicht benötigen Sie aktuell noch eine Verlangsamung der Ereignisse oder weiterführende Erklärungen.

Nehmen Sie sich diese Zeit!

Auch bei einer Eileiterschwangerschaft, Ausschabung oder bei frühem Abbruch der Schwangerschaft sind wir für Sie da.



**Die Palliative Geburt
Weitertragen auf Zeit
Frühzeitige Beendigung
der Schwangerschaft**



Wenn Sie bereits in der Schwangerschaft von einer lebensverkürzenden Erkrankung Ihres Kindes oder einer schwersten Beeinträchtigung erfahren haben, werden Sie durch einen schwierigen Entscheidungsprozess gehen und sich für einen Schwangerschaftsabbruch aus medizinischer Indikation entscheiden müssen oder für das Weitertragen der Schwangerschaft hin zu einem vorbereiteten Abschied und einer Palliativen Geburt. Dieser Entscheidungsprozess ist eine Grenzerfahrung.

Die Ärzte/Ärztinnen werden Sie umfangreich aufklären. Zusätzlich kann es hilfreich sein, weitere Begleitungsangebote in Anspruch zu nehmen. Mit unserer langjährigen Erfahrung in diesem Bereich stehen wir Ihnen gerne ab der Diagnosestellung zur Verfügung, um die vielen Gedanken, Sorgen und Ängste zu sortieren. Sie können im geschützten Rahmen Fragen stellen und Ihre Entscheidung in einem haltgebenden Prozess heranreifen lassen. Ebenso kann ein Austausch mit Eltern, die eine ähnliche Erfahrung bereits gemacht und durchlebt haben, hilfreich sein.

Die Schwangerschaft, die bewusst erlebte gemeinsame Zeit mit Ihrem Kind und das Vorbereiten auf den bevorstehenden Abschied werden prägend in Erinnerung bleiben und Sie in der anschließenden Trauer stärken. Nehmen Sie sich Zeit, alles in Ruhe zu überlegen und in Ihrer eigenen Weise umzusetzen.



Die Stille Geburt in der späten Schwangerschaft

Der Tod eines frühgeborenen Säuglings

Das Versterben unter der Geburt oder in der Neugeborenenzeit





Wenn Ihr Kind in einer späteren Schwangerschaftswoche oder kurz vor, während oder nach der Geburt verstirbt, kann dies sehr verwirrende und unerwartete Gefühle hervorrufen.

Was Sie erleben, ist für viele Menschen nicht vorstellbar. Ihre Reaktionen können als unerwartet heftig empfunden werden, aber auch als automatisiert und distanziert. Möglicherweise möchten Sie in diesem Moment alle Vorschläge ablehnen, die an Sie herangetragen werden. Das ist zutiefst verständlich. Dennoch kann die noch erlebbare, kurze Zeit mit Ihrem Kind auf lange Sicht für Sie hilfreich und von großer Bedeutung sein.

Wir unterstützen Sie bei der Vorbereitung auf die Geburt und begleiten das Willkommenheißen Ihres Kindes und das Abschiednehmen, wie Sie es zu diesem Zeitpunkt zulassen können.



Erinnerungen an die gemeinsame Zeit



Aus der Begleitung vieler Eltern wissen wir, dass die gemeinsame Zeit mit einem sterbenden oder verstorbenen Kind sehr wertvoll sein kann, auch wenn dies zunächst nicht vorstellbar erscheint.

Wenn Ihr Kind bereits verstorben ist, kann es Ihnen helfen, Erinnerungen zu schaffen, Ihr Kind persönlich kennenzulernen oder ein Foto Ihres Kindes zu haben. Wenn Ihr Kind noch lebt, können bewusst positive Momente geschaffen und Vorbereitungen getroffen werden. Gerne unterstützen wir Sie in Ihren Überlegungen, welche Erinnerungen und Rituale für Sie wichtig sein können. Wir möchten Sie ermutigen, Zeit mit Ihrem Kind zu verbringen und es bewusst zu begrüßen.

Das Sternenkinder-Team kann Sie dabei begleiten und unterstützen, um Ihren ganz eigenen Weg zu finden. Möglich sind beispielsweise Erinnerungsfotos, Hand- und Fußabdrücke, eine Haarlocke, Decke, ein Namensband, Schlüsselanhänger oder Abschiedskleidung für Ihr Kind.

Sie haben Zeit, um Ihr Kind in Ruhe kennenzulernen und zu verabschieden. Oft ist es möglich, ein verstorbenes Kind auch für eine gewisse Zeit im häuslichen Umfeld zu empfangen. Je nach Gesetzeslage dürfen Sie Ihr Kind selbst aus der Klinik mitnehmen oder es muss durch ein Bestattungsunternehmen auf dem Weg nach Hause überführt werden. In der Geborgenheit der Familie und der heimischen Privatsphäre sind meist noch viele wichtige Schritte möglich. Auch weitere Familienmitglieder sowie Freunde und Freundinnen sind hierzu herzlich willkommen.



Ein Name für Ihr Kind

Jedes Kind kann einen Namen erhalten



Kinder ab der 24. Schwangerschaftswoche (23+0), Kinder ab 500 Gramm Körpergewicht und Kinder einer Mehrlingsschwangerschaft, bei der mindestens ein Kind beurkundet wird, müssen beim Standesamt in das Personenstandsregister eingetragen werden. Auf Wunsch der Eltern kann der Vor- und Nachname des Kindes eingetragen werden. Die Eltern erhalten eine Geburtsurkunde.

Für die Mutter gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen und das verstorbene Kind wird für 25 Jahre auf die Staffelung des Rentenversicherungsbetrages angerechnet.

Bei Kindern unter der 24. Schwangerschaftswoche und unter 500 Gramm Geburtsgewicht können Eltern beim zuständigen Standesamt eine unbeglaubigte Geburtsurkunde (Bescheinigung nach § 31 Absatz 3 PStV) erhalten. Als Nachweis der Schwangerschaft gilt der Mutterpass oder eine Bescheinigung des Arztes/der Ärztin oder Hebamme. Wenn die Geburt schon einige Zeit zurückliegt, kann die Bescheinigung auch rückwirkend ausgestellt werden.

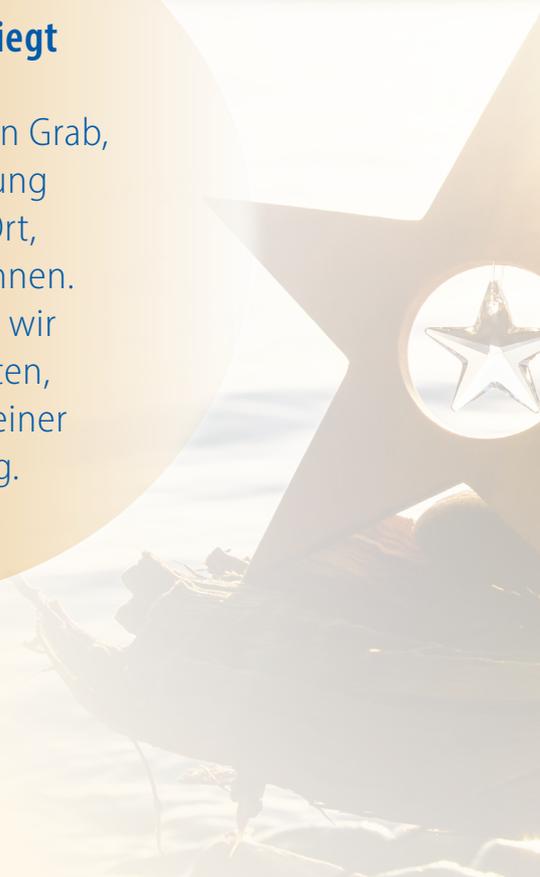
Es ist möglich, dass Ihr Kind eine Segnung oder ein Ritual zur Namensgebung unabhängig von der Schwangerschaftswoche und des Geburtsgewichtes bekommt. Wenn Sie möchten, unterstützen wir Sie gerne dabei.



Bestattung

Wenn Ihr Verlust schon länger zurückliegt

Manche Eltern haben kein Grab, hatten keine Bestattung und haben keinen Ort, an dem sie trauern können. Diesen Eltern können wir Möglichkeiten anbieten, zum Beispiel in Form einer rituellen Bestattung.



Unabhängig von der Schwangerschaftswoche müssen alle verstorbenen Kinder bestattet werden. Je nach Bundesland gibt es hierzu unterschiedliche gesetzliche Regelungen, die wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch gerne erläutern. Ebenso informieren wir Sie über spezielle Sternenkindgräber und weitere Möglichkeiten der Bestattung in Ihrer Nähe.

Individuelle Bestattung: Sie können die Bestattung Ihres Kindes persönlich veranlassen und gestalten. Diese kann in einem Familiengrab, Kindergrab oder gegebenenfalls in einem Sternenkindergabfeld erfolgen. Gerne beraten und begleiten wir Sie bei der Kontaktaufnahme zu einem Bestattungsinstitut und der Gestaltung der Trauerfeier.

Gemeinsame Bestattung: Viele Krankenhäuser und Städte bieten gemeinsame Bestattungen für Sternenkinder an. Ihr Kind wird zusammen mit anderen Kindern auf einem Sternenkindergäberfeld bestattet. Hierbei fallen für die Eltern in der Regel keine Kosten an. Eltern können auf Wunsch eine Einladung erhalten und mit anderen Familien an der Trauerfeier teilnehmen.

Ihre persönlichen Wünsche sollten in jeder Form der Bestattung Platz finden. Je mehr Sie selbst gestalten und vorbereiten, desto hilfreicher kann es für Sie sein. Möglich wäre beispielsweise ein Brief, eine selbst genähte Decke, ein Foto der Eltern oder Ähnliches, das Sie mit in den Sarg oder in das Grab geben. Auch das Bemalen des Sarges mit der Familie kann ein wertvoller gemeinsamer Schritt sein.

Unsere Angebote

Fachliche Begleitung im multiprofessionellen Team

Unsere festangestellten Mitarbeitenden verfügen über berufliche Grund- sowie spezielle Zusatzqualifikationen (u.a. Weiterbildungen im Bereich perinataler Kindstod, Krisenintervention, Trauerbegleitung, Traumafachberatung, Traumapädagogik, Traumatherapie, seelsorgerliche Gesprächsführung, Eltern-Säuglings-Therapie) und weisen eine langjährige Erfahrung in der Sternenkinderarbeit auf.

Zudem bereichern qualifizierte Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeitende unsere Teams. Eine stetige Schulung aller Mitarbeitenden sowie Supervisionsangebote sind uns ein großes Anliegen. Bestehende Kooperationen mit unterschiedlichen Einrichtungen und Netzwerkpartnern ermöglichen am jeweiligen Standort zusätzlich spezielle Angebote.

Gesprächsmöglichkeiten und Sternenkinder-Café

Unser Angebot gilt allen, die um ein vor, während oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind trauern und noch unter dem Eindruck der Ereignisse rund um die erfahrenen Belastungen stehen. Dabei bieten wir individuelle Beratung und Begleitung bei überraschendem oder absehbarem Tod des Kindes sowie bei Schwangerschaftsabbruch an.

Auch wenn ein Begleitungswunsch erst nach Wochen, Monaten oder Jahren aufkommen sollte, sind wir gerne Ansprechpartner.

Unsere Arbeit ist von Achtung und Respekt geprägt und alle Eltern sind herzlich dazu eingeladen, unser Angebot anzunehmen.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Einzel-, Paar- oder Familiengesprächen sowie unterschiedlichen offenen und geschlossenen Gruppenangeboten und Veranstaltungen.

Beispielsweise laden wir Sie gerne in unser Sternenkinder-Café ein. Bei diesen Treffen finden Eltern einen geschützten Ort, an dem sie sich in allen Facetten offen zeigen können sowie ihre Erlebnisse in der Vergangenheit und das Leben im Hier und Jetzt mit anderen Eltern teilen.

Der weltweite Gedenktag für verstorbene Kinder

Das World Wide Candle Lighting (weltweites Kerzenleuchten) ist ein weltweiter Gedenktag für verstorbene Kinder und findet jährlich am zweiten Sonntag im Dezember statt. Jeweils um 19 Uhr stellen Menschen rund um die ganze Welt im Gedenken an ihre verstorbenen Töchter, Söhne, Schwestern, Brüder, Enkelkinder und Freunde brennende Kerzen in ihre Fenster. Während die Kerzen in der einen Zeitzone erlöschen, werden sie in der nächsten entzündet, sodass eine Lichterwelle die ganze Welt erhellt. Jede Kerze brennt in Erinnerung an ein Kind, das Spuren auf dieser Welt hinterlassen hat.

Dieser Gedenktag wird in jedem Bethanien Sternenkinder-Standort mit einer Gedenkfeier durch uns bzw. mit weiteren Partnern gemeinsam gestaltet.

Unsere kostenfreien Angebote:

- Persönliche Begleitung vor, während und nach der Geburt
- Unterstützung beim Umgang mit Behörden und Beerdigungsinstituten
- Rituale wie Segnung und Salbung, Namensgebungsritual, Taufe oder Bestattung
- psychologische, seelsorgerliche und soziale Hilfsangebote beziehungsweise deren Vermittlung
- Fortbildungsangebote, Supervisionen und Beratungen für Fachpersonal

Aktuelle Informationen und Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage **www.bethanien-sternenkinder.de**



Bethanien

Sternenkinder

Sie wollen unsere Arbeit unterstützen

Alle unsere Begleitungs- und Beratungsangebote sind kostenfrei. Diese Tätigkeiten sind nicht durch staatliche Finanzierungen gedeckt, sodass wir auf Spenden angewiesen sind.

Mit Ihrer Unterstützung können wir helfen, diesem Thema mehr Aufmerksamkeit zu widmen, nachhaltige Projekte auf den Weg zu bringen sowie langfristig Lösungen zu finden.

Wir sichern Ihnen zu, dass Ihre Spende einhundertprozentig für den von Ihnen ausgewählten Zweck eingesetzt wird. Die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Spende anfallenden Kosten decken wir aus den Erträgen der Stiftung. Neben Spenden sind uns auch Zustiftungen, testamentarische Zuwendungen und ehrenamtliche Mithilfe in unseren Einrichtungen willkommen.

Spendenkonto für Überweisungen

Evangelische Bank eG

IBAN: DE90 5206 0410 0004 0040 00

BIC: GENODEF1EK1

Verwendungszweck: Bethanien Sternenkinder + Standort*

* Wird keine Einrichtung von Ihnen genannt, kommt Ihre Spende der Arbeit der Bethanien Sternenkinder insgesamt zugute.

Ihre finanzielle Unterstützung ist steuerlich absetzbar. Für Spenden unter 300 € erkennt das Finanzamt Ihren Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg in Kombination mit Ihrem Kontoauszug an. Bei Spenden über 300 € beziehungsweise auf Ihren Wunsch hin erhalten Sie von uns im Januar des Folgejahres eine Spendenbescheinigung. Bitte vermerken Sie dazu Ihren Namen sowie Ihre vollständige Adresse auf der Überweisung.

§ Gesetzeslage

wichtige rechtliche Grundlagen

Personenstand

§ 31 Personenstandsverordnung

Fehl-, Tot- und Lebendgeburt werden durch die Personenstandsverordnung geregelt. Diese gilt einheitlich in allen Bundesländern und definiert Begrifflichkeiten in folgender Weise:

Eine Lebendgeburt liegt vor, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- vorhandene Lebenszeichen bei der Geburt
(zum Beispiel Herzschlag, Atmung oder Pulsieren der Nabelschnur)

Lebendgeburten müssen in das Personenstandsregister eingetragen werden und es wird eine Geburtsurkunde ausgestellt. Verstirbt das Kind, erhalten die Eltern eine Sterbeurkunde.

Eine Totgeburt liegt vor, wenn oben genannte Lebenszeichen nicht vorliegen und

- das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt oder
- das Gewicht des Kindes unter 500 Gramm beträgt, aber die 24. Schwangerschaftswoche (23 + 0) erreicht wurde.

Totgeburten müssen ebenso in das Personenstandsregister eingetragen werden und es wird eine Geburtsurkunde sowie eine Sterbeurkunde ausgestellt.

Eine Fehlgeburt liegt vor, wenn

- das Gewicht des Kindes unter 500 Gramm beträgt und die 24. Schwangerschaftswoche (23 + 0) nicht erreicht wurde.

Fehlgeburten werden nicht in das Personenstandsregister eingetragen. Eltern können jedoch auf Wunsch eine Bescheinigung über die Geburt ihres Kindes vom zuständigen Standesamt erhalten.

Ein fehlgeborenes Kind ist als ein tot geborenes Kind zu beurkunden, wenn es Teil einer Mehrlingsgeburt ist, bei der mindestens ein Kind eine Lebend- oder Totgeburt ist.

Bestattungen

Bestattungsrecht / Bestattungspflicht / Bestatterpflicht

Fragen zur Bestattung sind rechtlich komplex und in den Bestattungsgesetzen der jeweiligen Bundesländer unterschiedlich geregelt. Unsere Sternenkinderambulanzen und Beratungsstellen sind teilweise an der Organisation und Durchführung von Bestattungen beteiligt. Wir beantworten gerne Ihre Fragen und unterstützen Sie bei der Organisation aller wichtigen Schritte.

Grundsätzlich sind alle fehl- und stillgeborenen Kinder, unabhängig von der Schwangerschaftswoche oder dem Gewicht, auf Friedhofsgrund zu bestatten (Ausnahme Bremen). In der Praxis kommt es dennoch häufiger zu Irritationen und unterschiedlichen Auslegungen in der Frage zu Bestattungsrecht, Bestattungspflicht sowie der Pflicht, gegebenenfalls ein Bestattungsinstitut hinzuzuziehen.

Meldepflicht beim zuständigen Standesamt:

- Anzeige der Geburt innerhalb einer Woche
- Anzeige eines Sterbefalles innerhalb von drei Tagen

Auch hierbei sind Ihnen das Krankenhaus, Bestattungsinstitut sowie unser Sternenkinder-Team gerne behilflich.

Einzelbestattung / gemeinsame Bestattung

Grundsätzlich haben alle Eltern das Recht, ihr Kind selbst zu bestatten. Verzichten Eltern auf ihr individuelles Bestattungsrecht, gibt es für Kliniken unterschiedliche Verpflichtungen zur Bestattung der Kinder. In einzelnen Bundesländern bieten Krankenhäuser in Kooperation mit verschiedenen Einrichtungen auch gemeinsame Bestattungen für Sternenkinder an. Diese sind in der Regel für die Eltern kostenfrei.

Die Pflicht der Eltern, ihr Kind selbst zu bestatten, wird in den einzelnen Bestattungsgesetzen unterschiedlich festgelegt. Einheitlich ist die elterliche Bestattungspflicht bei lebend geborenen Kindern - unabhängig von Gewicht und Schwangerschaftswoche. Die Einzelbestattung erfordert ggf. das Beauftragen eines Bestattungsinstitutes und ist mit unterschiedlich hohen Kosten für die Eltern verbunden.

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle schwangeren und stillenden Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, während der Schwangerschaft und nach der Entbindung.

§ 3 Mutterschutzgesetz - Mutterschutzfrist

Vor der Entbindung darf der Arbeitgeber eine schwangere Frau in den letzten sechs Wochen nicht beschäftigen, soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereiterklärt. Nach der Entbindung darf der Arbeitgeber eine Frau bis zum Ablauf von acht Wochen nicht beschäftigen.

Die Mutter hat Anspruch auf erweiterten Mutterschutz bis zu maximal 18 Wochen

- bei Frühgeburten,
- bei Mehrlingsgeburten,
- wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung ärztlich festgestellt wird.

Bei totgeborenen Kindern hat die Mutter auch Anspruch auf eine Mutterschutzfrist in vollem Umfang (siehe oben stehende Erläuterung). Allerdings darf der Arbeitgeber in diesem Falle bereits zwei Wochen nach der Entbindung wieder beschäftigen, wenn die Frau dies ausdrücklich verlangt und nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht.

Für ein fehlgeborenes Kind

- unter 500 Gramm
- vor dem Erreichen der 24. Schwangerschaftswoche*
- ohne vorhandene Lebenszeichen

besteht aktuell kein Anspruch auf eine Mutterschutzfrist.

* Hier ist eine gesetzliche Änderung in Planung: Mutterschutz soll bereits bei Fehlgeburten ab der 20. Schwangerschaftswoche gewährt werden.

§ 17 Mutterschutzgesetz - Kündigungsschutz

Vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung, ist die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Arbeitgeber bis auf wenige Ausnahmen unzulässig. Der gleiche Kündigungsschutz gilt bis zum Ablauf von vier Monaten bei einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche.

Kindergeld

§ 5 Bundeskindergeldgesetz

Bei Lebendgeburten wird Kindergeld für den Monat der Geburt und der Lebenszeit auf Antrag gewährt.

Hebammennachsorge

§24d Sozialgesetzbuch V - Hebammenversorgung

Vielen Schwangeren ist nicht bekannt, dass sie ab Beginn der Schwangerschaft Anspruch auf Betreuung durch eine Hebamme haben. Die Kosten hierfür werden durch die gesetzlichen Krankenkassen übernommen; das gilt auch bei der Betreuung im Falle einer Fehlgeburt. Privatversicherte erfragen diese Leistung bei ihrer Versicherung. Bei der Suche nach einer Hebamme unterstützen wir Sie gerne.

-  Sternenkinder
-  Seelische Gesundheit
-  Kitas
-  Jugendzentren
-  Krankenhäuser
-  Pflegeheime
-  Seniorenresidenzen



Impressum

Herausgeber:

Bethanien Diakonissen-Stiftung

Dielmannstraße 26

60599 Frankfurt

www.bethanien-stiftung.de

Bildnachweise:

Seiten 2, 8, 9, 12-19 = Bethanien Diakonissen-Stiftung

Titelseite, Seiten 10, 20, 21, Rückseite = Pixabay

Seite 4 = Adobe Stock 64391165 Herzog von DoraZett

Druck: Flyeralarm

Stand: November 2023



Die Bethanien SternenKinder Beratungsstellen und SternenKinderambulanzen sind Einrichtungen der Bethanien Diakonissen-Stiftung

Die Bethanien Diakonissen-Stiftung ist eine steuerbegünstigte Stiftung, die in verschiedenen diakonischen Arbeitsfeldern tätig ist. Sie entstand aus den beiden evangelisch-methodistischen Diakoniewerken Bethanien und Bethesda und setzt deren Arbeit und Tradition fort. Die Stiftung fördert die diakonische Arbeit mit Menschen in verschiedenen Einrichtungen und setzt sich aktiv für kranke und ältere Menschen, aber auch für Kinder, Jugendliche, für suchtkranke Menschen sowie für trauernde Familien ein.

Adresse

Bethanien Diakonissen-Stiftung
Dielmannstraße 26
60599 Frankfurt

Spendenkonto

Evangelische Bank eG, Kassel
IBAN: DE90 5206 0410 0004 0040 00
BIC: GENODEF1EK1

Die Bethanien Diakonissen-Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. (Diakonie Hessen) und des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Diakonie RWL). Über diese Mitgliedschaften hinaus ist sie auch Mitglied des Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Die Bethanien Diakonissen-Stiftung ist ebenso Mitglied des Verbands freikirchlicher Diakoniewerke e.V.

www.bethanien-stiftung.de